

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1956

Nummer 66
(Letzte Ausgabe 1956)

| Datum | Inhalt | Seite |
|---|---|-------|
| 11. 12. 56 | Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes | 335 |
| 11. 12. 56 | Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vergnügungssteuer | 335 |
| 11. 12. 56 | Verordnung über die Übertragung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände auf die Versicherungsämter | 336 |
| 18. 12. 56 | Verordnung NW PR Nr. 6/56 über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze | 336 |
| 11. 12. 56 | Verordnung zur Durchführung des § 109 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) | 337 |
| 17. 12. 56 | Berichtigung zur Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO) vom 23. Dezember 1954 — GV. NW. S. 535 — | 338 |
| 15. 12. 56 | Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis | 338 |
| Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956 — Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahr- gang 1956 — | | 338 |

**Verordnung
zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes.**

Vom 11. Dezember 1956.

§ 1

Gegen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte als Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815) tritt an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident.

§ 2

Die Anforderungsbehörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten gegen das Bundesleistungsgesetz (§ 81) handelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 49 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (VOBiBrZo. S. 263)
- b) vom Innenminister auf Grund des § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 335.

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Vergnügungssteuer.**

Vom 11. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 11 und 28 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295) wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennung von Filmen als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes wird der in Wiesbaden auf Grund einer Ländervereinbarung eingerichteten Filmbewertungsstelle übertragen.

§ 2

Die Anerkennung der im § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und in § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes aufgeführten Veranstaltungen als „künstlerisch hochstehend“, „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ wird in den Fällen des § 28 Ziff. 2 des Gesetzes dem Kultusminister übertragen.

§ 3

Die Anerkennung, ob der Zweck, dem eine Sonderzahlung nach § 7 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes zufließt, „förderungswürdig“ ist, wird in den Fällen des § 28 Ziff. 2 des Gesetzes dem Innenminister übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 335.

**Verordnung
über die Übertragung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände auf die Versicherungsämter.**

Vom 11. Dezember 1956.

Auf Grund des Artikels 77 der Landesverfassung wird verordnet:

§ 1

Die Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 3 Abs. 1 des Bundesversicherungsgesetzes vom 9. Mai 1956 — BGBl. I S. 415 —) und über die landesunmittelbaren Kassenverbände (§ 413 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) wird auf die Versicherungsämter der kreisfreien Städte und der Landkreise (§ 36 der Reichsversicherungsordnung) übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemath.

— GV. NW. 1956 S. 336.

Verordnung NW PR Nr. 6/56

über den

Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze.

Vom 18. Dezember 1956.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für das Übersetzen mit den Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze gelten die Bestimmungen des in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs. Die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) geahndet.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

Anlage
zur Verordnung NW PR Nr. 6/56
über den Tarif für die Fähren
am Rhein von Honnef bis zu der
deutsch-niederländischen Grenze
vom 18. Dezember 1956.

Fährgeld-Tarif

Fährgeld
DM

I. Personen

| | | |
|--|------|--|
| 1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit | | |
| a) je erwachsene Person | 0,25 | |
| bei Hin- und Rückfahrt | 0,40 | |
| b) je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 0,15 | |
| Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden frei befördert, | | |
| 2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit je Person | 0,50 | |
| 3. Ist das von den Fahrgästen zu entrichtende Fährgeld insgesamt niedriger als 0,50 DM bei einer einzelnen Fahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit oder bei 5,00 DM bei einer einzelnen Fahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit, so kann das von den Fahrgästen insgesamt zu entrichtende Fährgeld bis zu diesen Beträgen erhöht werden. Das erhöhte Fährgeld ist anteilmäßig auf die Fahrgäste umzulegen. | | |
| 4. Bei wiederholten Fahrten innerhalb der täglichen Betriebszeit, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden | | |
| a) für 15 Fahrten zusammen — Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat — | 2,50 | |
| b) für Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben) | 1,50 | |
| c) wie zu b) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum | 3,00 | |
| d) für Monatskarten von Schülern, Lehrlingen und Studenten für die Fahrt von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis | 3,00 | |
| e) wie zu d) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum | 6,00 | |

II. Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen, Fahrräder, Kleinkrafträder mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen

| | | |
|--|------|--|
| a) Bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit | 0,25 | |
| b) bei Hin- und Rückfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit | 0,40 | |
| c) bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit die doppelten Sätze von a) bzw. b) | | |

III. Tiere

| | | |
|---|------|--|
| a) Pferde, Rindvieh, Maultiere, Esel und sonstiges Großvieh je Stück | 1,00 | |
| b) wie zu a) im Geschirr je Stück | 0,50 | |
| c) Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird, je Stück | 0,25 | |
| d) Hunde je Stück | 0,15 | |

Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert werden, wird ein besonderes Fährgeld nicht erhoben.

IV. Fuhrwerke mit dem Gespannführer neben dem Fährgeld für das Gespann nach III b)

| | | |
|---|--|--|
| 1. bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit | | |
| a) Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit (Marktfahrzeuge, Gigs, Leichenwagen, Zugkarren und sonstige leichte Fahrzeuge) | | |

unbeladen oder beladen 1,00

| | |
|---|-------|
| b) Fahrwerke mit mehr als 1,5 t bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen | 1,00 |
| beladen | 1,50 |
| c) Fahrwerke mit mehr als 3 t Tragfähigkeit unbeladen | 1,50 |
| beladen | 2,50 |
| d) Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge | 0,50 |
| e) Möbel- oder Kirmeswagen bis 8 m Länge unbeladen | 3,00 |
| beladen | 4,00 |
| f) Möbel- oder Kirmeswagen über 8 m Länge unbeladen | 4,00 |
| beladen | 5,00 |
| g) Dreschmaschinen | 3,00 |
| 2. bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit das doppelte Fährgeld zu a) bis g) und ein Zuschlag für die Überfahrt von insgesamt | 14,00 |

V. Kraftfahrzeuge mit dem Fahrzeugführer

1. Bei Überfahrt innerhalb der täglichen Betriebszeit

A. Lastkraftfahrzeuge oder deren Anhänger

| | |
|--|------|
| a) bis 0,750 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen | 1,50 |
| b) mit mehr als 0,750 t bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen | 2,00 |
| c) mit mehr als 1,5 t bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen | 3,00 |
| beladen | 3,50 |
| d) mit mehr als 3 t bis 5 t Tragfähigkeit unbeladen | 4,00 |
| beladen | 5,00 |
| e) mit mehr als 5 t bis 7,5 t Tragfähigkeit unbeladen | 5,00 |
| beladen | 6,00 |
| f) über 7,5 t Tragfähigkeit unbeladen | 6,00 |
| beladen | 8,50 |

B. Zugmaschinen

| | |
|---------------------------------|------|
| a) bis 12 PS | 1,50 |
| b) mit mehr als 12 PS bis 22 PS | 2,00 |
| c) mit mehr als 22 PS bis 60 PS | 3,00 |
| d) über 60 PS | 4,00 |

C. Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und deren Anhänger

| | |
|--|------|
| a) Kleinstkraftwagen (drei- oder vierrädrige Kraftfahrzeuge) bis zu 500 kg Eigengewicht | 1,00 |
| b) alle übrigen Personenkraftwagen, Kombiwagen sowie Kraftomnibusse oder Anhänger bis zu 12 Sitzen | 1,50 |

zu a) und b):

Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)

| | |
|--|------|
| mit Kleinstkraftwagen (drei- oder vierrädrige Kraftfahrzeuge) bis zu 500 kg Eigengewicht | 6,00 |
| mit allen übrigen Personenkraftwagen | 9,00 |
| c) Kraftomnibusse oder Anhänger mit mehr als 12 bis zu 25 Sitzplätzen | 2,50 |
| d) Kraftomnibusse oder Anhänger mit mehr als 25 Sitzplätzen | 4,00 |
| e) Gepäckanhänger von Personenkraftwagen oder Kraftomnibusen | 1,00 |
| f) Großanhänger z. B. Wohn- oder Campingwagen | 1,50 |

D. Krafräder mit mehr als 50 ccm Hubraum

| | |
|------------------|------|
| a) ohne Beiwagen | 0,75 |
| b) mit Beiwagen | 1,00 |

zu a) und b):

Arbeiterwochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle (auf den Karten ist die Woche, für die sie gültig sind, anzugeben)

| | |
|---------------------------|------|
| mit Krafrad ohne Beiwagen | 4,50 |
| mit Krafrad mit Beiwagen | 6,00 |

2. Bei Überfahrt außerhalb der täglichen Betriebszeit das doppelte Fährgeld zu A. bis D. und ein Zuschlag für die Überfahrt von insgesamt 14,00

VI. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen

A. Vom Fährgeld befreit sind

1. mit besonderem Ausweis des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr versehene Beamte und Angestellte einschließlich ihres Fahrzeugs
2. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg und der ihr unterstellten Wasser- und Schifffahrtsämter, die mit besonderen Ausweisen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder der Wasser- und Schifffahrtsämter versehen sind, einschließlich ihres Fahrzeugs
3. im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst
4. Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg mit den erforderlichen Begleitern
5. die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten
6. im Dienst befindliche Briefträger, Depeschenboten und Postboten mit ihren Beförderungsmitteln sowie Fahrzeuge, die der Beförderung von Briefen und Paketen dienen
7. Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften
8. Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

B. Fährgeldermäßigungen

Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

C. Die Bestimmungen zu A. und B. gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplärrmäßigen Überfahrt.
2. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden.

— GV. NW. 1956 S. 336.

Verordnung zur Durchführung des § 109 des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) Vom 11. Dezember 1956.

Auf Grund des § 109 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) wird verordnet:

§ 1

Für die Anerkennung als Familienheim oder als eigen genutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) ist die Bewilligungsbehörde zuständig, die für das Bauvorhaben öffentliche Mittel bewilligt hat.

§ 2

Die Anträge auf Anerkennung sind bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung zu stellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. K a s s m a n n.

— GV. NW. 1956 S. 337.

Berichtigung
zur Dienstordnung für die Justizvollstreckungs-
assistenten (JVADO)
vom 23. Dezember 1954 — GV. NW. S. 353 —.

In § 32 Abs. 2 ist die Jahreszahl „1935“ durch „1938“ zu ersetzen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1956.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. A m e l u n x e n.

— GV. NW. 1956 S. 338.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1956

| Aktiva | (Beträgen in 1000 DM) | Passiva | |
|---|--------------------------------------|---|-----------|
| | Veränderungen gegenüber der Vorwoche | Veränderungen gegenüber der Vorwoche | |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder | — | Grundkapital | — |
| Postcheckguthaben | 1 | Rücklagen und Rückstellungen | — |
| Inlandswechsel | 395 153 | + 557 | 111 518 |
| Wertpapiere | | | |
| a) am offenen Markt gekaufte | — | Einlagen | |
| b) sonstige | 87 | a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) | 1 389 868 |
| Ausgleichsforderungen | | b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 640 |
| a) aus der eigenen Umstellung | 615 676 | c) von öffentlichen Verwaltungen | 81 665 |
| b) angekaufte | — | d) von alliierten Dienststellen | 15 533 |
| Lombardforderungen gegen | | e) von sonstigen inländischen Einlegern | 83 113 |
| a) Wechsel | 17 601 | f) von ausländischen Einlegern | 4 094 |
| b) Ausgleichsforderungen | 14 157 | Sonstige Verbindlichkeiten | 1 574 913 |
| c) sonstige Sicherheiten | 16 152 | Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | — 5 775 |
| Beteiligung an der BdL | — | (231 367) | — 140 532 |
| Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem | 7 967 | — 52 261 | — 820 |
| Sonstige Vermögenswerte | 66 186 | (+ 22 638) | — |
| | 1 803 692 | 1 803 692 | — 139 712 |
| | — 139 712 | | |

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1956.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler.

— GV. NW. 1956 S. 338.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen
Jahrgang 1956.**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1956 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1956 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1957 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1956 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind ab 1. Februar 1957 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1956 S. 338.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)